

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen

### **A) Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten**

Der Landkreis Bad Dürkheim beteiligt sich als Träger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag an den Personalkosten von Kindertagesstätten nach Maßgabe der Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

#### a. Förderberechtigte

Einen Zuschuss zu den Personalkosten der Kindertagesstätten kann für alle Einrichtungen gewährt werden, die im Bedarfsplan des Landkreises Bad Dürkheim aufgenommen sind. Hierbei sind sowohl Träger kommunaler Kindertagesstätten als auch Träger von Kindertagesstätten, welche sich in freier Trägerschaft befinden, antragsberechtigt.

Weiterhin muss durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Betriebserlaubnis für diese Einrichtung erteilt worden sein.

#### b. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten im Sinne des § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

Zuschussfähige Personalkosten sind:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf Grundlage des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen.
- Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung.
- Fortbildungskosten des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst sowie die Fachberatungskosten der Tageseinrichtung. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zu einer Höhe von 1,0 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft erfolgt die Fachberatung der Tageseinrichtungen durch kreiseigenes Personal, daher werden 0,3 v. H. als Fachberatungskosten berücksichtigt und bis zu 0,7 v.H. können für tatsächlich angefallene Fortbildungskosten geltend gemacht werden. Sofern die Aufgabe der Fachberatung der Tageseinrichtung größtenteils nicht durch kreiseigenes Personal erfolgt, können bis zu 0,85 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten als Fachberatungs- und Fortbildungskosten des Trägers berücksichtigt werden. 0,15 v.H. werden als Fachberatungskosten des kreiseigenen Personals berücksichtigt.
- Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden, ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend, Regelungen des TVöD zugrunde gelegt.
- Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen für pädagogisches Fachpersonal nach § 21 Abs. 6 KiTaG und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 KiTaG.

### c. Höhe der Förderung

Die ungedeckten Personalkosten werden nach Abzug der erhobenen Elternbeiträge (gem. § 26 Abs. 2 KiTaG), der Landeszuweisungen (gem. § 25 Abs. 2 KiTaG), des Sitzgemeindeanteils (gem. § 27 Abs. 3 KiTaG) und des jeweiligen Trägeranteils (gem. § 5 Abs. 2 KiTaG) durch das Jugendamt ausgeglichen (gem. § 27 KiTaG).

### d. Verfahren

Bis zum 31.01. eines jeden Jahres können durch den Träger der Einrichtung Mittelanmeldungen eingereicht werden. Auf Grundlage dieser werden in drei Raten zum Ende des Februars, Junis und Oktobers Abschläge anhand der gemeldeten Personalkosten ausgezahlt.

Die endgültige Festsetzung der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes, der entsprechenden Landesverordnung und der tarifrechtlichen Bestimmungen durch das Kreisjugendamt.

Die Prüfung erfolgt mittels Verwendungsnachweis. Dieser ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres über das webbasierte System „KiDz“ an das Kreisjugendamt Bad Dürkheim zu übermitteln.

## **B) Aufnahme von Kindern aus anderen Landkreisen**

- Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 KiTaG können zwischen den Jugendämtern Ausgleichszahlungen geleistet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nicht im selben Jugendamtsbezirk liegt, wie die Kindertagesstätte, in der das Kind betreut wird.
- Wenn die Aufnahme eines kreisfremden Kindes in einer Kindertagesstätte im Landkreis Bad Dürkheim erfolgen soll, muss diese mit dem Jugendamt abgestimmt werden, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, damit eine Ausgleichszahlung des Kreisanteils geleistet werden kann.
- Die Zahlung der Kreiszuwendung gem. § 27 Abs. 1 KiTaG erfolgt nur nach Zustimmung des zuständigen Jugendamtes **vor Abschluss des Betreuungsvertrages** und **vor der Aufnahme** in die Kindertagesstätte.
- Im Falle einer Aufnahme ohne die vorherige erforderliche Zustimmung entfällt der Anspruch auf den Kreisanteil für diesen Platz und ist vom Einrichtungsträger selbst zu finanzieren.
- Eine Abstimmung muss erfolgen, bevor der Betreuungsvertrag geschlossen und das Kind aufgenommen wurde.
- Wenn es zu einer Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Abschluss des Betreuungsvertrags (Umzug der Familie) kommt, ist das Kreisjugendamt Bad Dürkheim unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhalts zu informieren. Sollte diese Information nicht weitergegeben werden, hat dies zur Folge, dass der Anspruch auf den Kreisanteil für diesen Platz entfällt und der Platz vom Einrichtungsträger selbst zu finanzieren ist.
- Für den Fall, dass das zuständige Jugendamt keine Ausgleichszahlung leistet, muss das Kind gegebenenfalls in eine Einrichtung wechseln, die im Bezirk des Jugendamts liegt, welches nach dem Umzug zuständig ist.

- Folgende Daten sind dem Kreisjugendamt bis zum 28.02. des Folgejahres zu melden:
  - o Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort des Kindes
  - o Datum der Aufnahme und Ende der Betreuung
  - o Art und Umfang des belegten Platzes
  - o Kindertagesstätte, in der die Aufnahme erfolgen soll
  - o Höhe des erhobenen Elternbeitrags

Die Richtlinie wurde am 30.10.2024 im Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Postanschrift:**

Postfach 1562  
67089 Bad Dürkheim

**Hausanschrift:**

Philipp-Fauth-Str. 11  
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0  
Fax: (06322) 961 - 1156  
e-Mail: [info@kreis-bad-duerkheim.de](mailto:info@kreis-bad-duerkheim.de)  
Internet: [www.kreis-bad-duerkheim.de](http://www.kreis-bad-duerkheim.de)

**Bankverbindungen:**

Postbank Ludwigshafen/Rh.  
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)  
IBAN: DE84545100670015940676  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt  
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)  
IBAN: DE6954651240000000141  
SWIFT-BIC: MALADE51DKH